



## Fachinformation Tierschutz

### Einsatz von perforierten Böden bei Rindern

Im Liegebereich für Kälber bis 4 Monate, Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Wasserbüffel und Yaks dürfen keine perforierten Böden eingesetzt werden. Für die Haltung von Yaks gilt zudem, dass auch im Laufbereich keine Betonflächenroste und Lochböden eingesetzt werden dürfen.

Schwemmkanalabdeckungen wie T-Stabroste oder Wabenroste dürfen nicht grossflächig, sondern nur in Elementbreite eingesetzt werden.

#### Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Betriebe

	Gewichtskategorie	Maximale Loch- oder Spaltenweite, mm	Maximale Wabenlänge, mm	Minimale Steg- oder Balkenbreite, mm
<b>Betonflächenroste</b>	<b>Tiere bis 200 kg</b>	30	--	--
	<b>Tiere über 200 kg</b>	35	--	--
<b>Lochböden</b>	<b>Tiere bis 200 kg</b>	30	--	--
	<b>Tiere über 200 kg</b>	55	--	--
<b>Schwemmkanalabdeckungen<sup>1)</sup></b>	<b>Tiere bis 200 kg</b>	30	--	--
	<b>Tiere über 200 kg</b>	35	--	<sup>2)</sup>
<b>Wabenroste in Laufställen und Laufhöfen</b>	<b>Tiere bis 400 kg</b>	30	90	28
	<b>Tiere über 400 kg</b>	35	90	22

1) Als Schwemmkanalabdeckungen in Laufställen und Laufhöfen gelten z.B. T-Stabroste.

2) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtung.

Sofern perforierte Betonböden bei Jungtieren ab 4 Monaten im Liegebereich eingesetzt werden, müssen sie mit einem weichen, verformbaren Material versehen sein.

Rundstabroste dürfen in Laufställen und Laufhöfen nicht eingesetzt werden.

## Für am 1. September 2008 bestehende Buchten

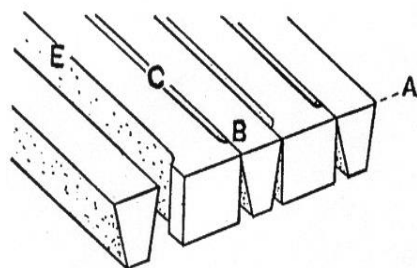
	Gewichtskategorie	Maximale Loch- oder Spaltenweite, mm	Maximale Wabengänge, mm	Minimale Steg- oder Balkenbreite, mm
Betonflächenroste	Tiere bis 200 kg	30	--	--
	Tiere über 200 kg	35	--	--
Lochböden	Tiere bis 200 kg	30	--	--
	Tiere über 200 kg	55	--	--
Schwemmkanalabdeckungen <sup>1)</sup>	Tiere bis 200 kg	30	--	--
	Tiere über 200 kg	35	--	2)
Wabenroste in Laufställen und Laufhöfen	Tiere bis 400 kg	30	90	28
	Tiere über 400 kg	35	90	22

1) Als Schwemmkanalabdeckungen in Laufställen und Laufhöfen gelten z.B. T-Stabroste.

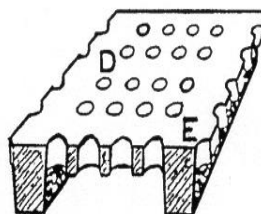
2) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtung.

## Technische Angaben

Betonspaltenboden

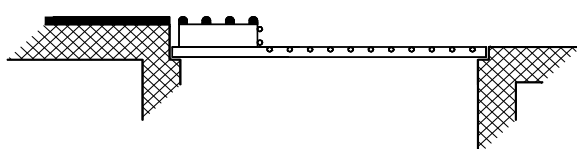


Lochboden



- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete, konstante Spaltenweite
- D) geeignete Lochgrösse
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

Lägerverlängerungsroste im Anbindestall



Perforierte Schwemmkanalabdeckungen mit gummierten Stegen, welche zur Lägerverlängerung dienen, können nicht der Lägerlänge zugerechnet werden. Sie dürfen also nur hinter der vorgeschriebenen Standplatzlänge angebracht werden.

## Gesetzgebung:

### Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (nachfolgend Nutz- und HaustierV)

#### Art. 7 TSchV Unterkünfte, Gehege, Böden

1. Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
  - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
  - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
  - c. die Tiere nicht entweichen können.
2. Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.
3. Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

#### Art. 34 TSchV Böden

1. Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.
2. Perforierte Böden müssen der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sein. Sie müssen eben und die Elemente müssen unverschiebbar verlegt sein.

#### Art. 39 TSchV Liegebereich

1. Für Kälber bis vier Monate, für Kühe, für hochträchtige Rinder, für Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden.
2. Für übrige Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist.
3. Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Die Haltung muss den Klauenabrieb gewährleisten.

#### Art. 2 Nutz- und HaustierV Grundsatz

1. Bei perforierten Böden muss die Spaltenweite oder Lochgrösse für die Grösse der Tiere geeignet sein.
2. Perforierte Böden dürfen keine vorstehenden Gräte haben. Die Kanten müssen abgeschliffen und die Spaltenweite muss konstant sein.

#### Art. 3 Nutz- und HaustierV Perforierte Böden für Rinder

In Anhang 1 Tabelle 1 sind die maximalen Spaltenweiten und Lochgrössen und die minimalen Stegbreiten für perforierte Böden für Rinder der verschiedenen Gewichtskategorien festgelegt.

3. Perforierte Schwemmkanalabdeckungen wie T-Stabroste oder Wabenroste dürfen nicht grossflächig, sondern nur in Elementbreite eingesetzt werden.
4. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht in Laufställen und Laufhöfen eingesetzt werden.

5. Yaks dürfen nicht auf Betonflächenrosten und Lochböden gehalten werden.

**Art. 15 Nutz- und HaustierV**

Roste zur Lägerverlängerung

Perforierte Schwemmkanalabdeckungen mit gummierten Stegen, welche zur Lägerverlängerung dienen, dürfen nur hinter der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziffer 12 TSchV vorgeschriebenen Standplatzlänge angebracht werden.